

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Ggf. Standort	Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde

Studiengang 01	Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation (im Folgenden abgekürzt: SESIN)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2021 - 2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Acquin e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	14.09.2022

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studienganges</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	20
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>29</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	29
2 Rechtliche Grundlagen .....	29
3 Gutachtergremium .....	29
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>30</b>
1 Daten zur Akkreditierung.....	31
<b>Glossar</b> .....	<b>32</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studienganges**

Der Masterstudiengang „Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation“ (im Folgenden SESIN genannt) wird vom Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft angeboten und zielt ab auf die Ausbildung wertorientierter, unternehmerisch und innovativ denkender und handelnder Persönlichkeiten, die sich als nachhaltige Unternehmerinnen/Unternehmen bzw. Innovatorinnen/Innovatoren verstehen und proaktiv eine nachhaltige Zukunft gestalten.

SESIN ist damit ein passgenaues neues Studienangebot im Spannungsfeld zwischen Forderungen zu nachhaltiger Entrepreneurship Education in der Hochschulbildung einerseits und einer gestaltungs-, technologie- und nachhaltigkeitsorientierten Generation Z andererseits. Damit entspricht der Studiengang dem Leitbild der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (im Folgenden HNEE genannt), die sich als Impulsgeberin für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft versteht und im Rahmen von Lehre und Forschung praktisch tragfähige Modelllösungen für eine nachhaltigere Welt entwickelt.

Hinsichtlich der Qualifikationsziele bietet der Studiengang SESIN eine projektbasierte und somit anwendungsorientierte Ausbildung, die den Studierenden Fach-, Methoden- sowie persönliche und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und sie dazu befähigt, in Bezug auf die 17 Nachhaltigkeitsziele (UN Sustainable Development Goals, kurz SDGs) als Gründerin/Gründer aktiv zu werden bzw. Unternehmen und/ oder Organisationen bei der Entwicklung nachhaltigkeitsorientierter Innovationen zu begleiten und zu beraten. Besondere Merkmale des Studiengangs sind sowohl sein Fokus auf gemeinwohlorientierte Innovationen in der digitalen multimedialen Welt als auch seine interkulturelle Ausrichtung, die mit einer engen Vernetzung zu Partneruniversitäten und der Arbeit in internationalen Teams einhergeht. Der Präsenzstudiengang implementiert besondere Lehr-/Lernmethoden durch das innovative Lehr-/Lernangebot der sechs problem- und projektbasiert entwickelten aufeinander aufbauenden Module des Social Innovation Project (SIP), in dem Studierende in Teams durch den Gründungs- und Entwicklungspfad einer eigenen sozialen Innovation geleitet werden. Die Entwicklung eines Entrepreneur-Mindsets wird mit Reflection-Logs basierend auf Erkenntnissen der Entrepreneurship Education Forschung flankiert. Digitale Lernangebote wie ein Planspiel und Moodle komplementieren das Präsenzangebot. International kooperative Lehrangebote werden mittels digitaler Videokonferenzen ermöglicht. Der konsekutive Studiengang ist ein Angebot, das sich an die Zielgruppe der Absolventinnen/Absolventen grundständiger Bachelor-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil richtet. Eine Bewerbung ist möglich, wenn mindestens 30 ECTS Punkte in wirtschaftswissenschaftlichen Studienmodulen nachgewiesen werden können.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums**

Der Studiengang SESIN wird vom Gremium als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert, wobei das Gremium empfiehlt, dass die Berufsprofile noch konkreter und somit nach außen noch besser erkennbar formuliert sein sollten. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gremiums sehr gut aufgebaut. Es sollte angedacht werden, das wissenschaftliche Arbeiten nicht im praktischen SIP-Modul verankert zu lassen. Im Modul „Nachhaltiges Personalmanagement“ sollte das Thema „Innovation“ nach außen noch besser erkennbar und umgesetzt sein auch bzgl. des Intrapreneurships. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Studierenden werden sehr aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Dabei kommen vor allem regelmäßig stattfindende mündliche Austauschrunden mit den Studierenden zum Einsatz. Diese Form des Austausches wird von Seiten des Gremiums gelobt. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen, wobei besonders der projektbasierte Ansatz als sehr gut bewertet wird.

Die HNEE unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen, die allen Studierenden der HNEE zur Verfügung stehen. Die Programmverantwortlichen skizzierten ein Bild, dass es Absicht sei, dieses Programm in ähnlicher Weise mit Partnerhochschulen aufzubauen, womit besonders der internationale Austausch und damit auch die studentische Mobilität gefördert werden sollen. Diese Initiative wird von Seiten des Gremiums sehr gelobt. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nicht-hochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang verfügt über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudienganges in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Das Gremium bewertet die Arbeitsbelastung als hoch, aber angemessen. Es wird empfohlen, dass gerade in den ersten beiden Semestern die Arbeitsbelastung weiterhin dauerhaft überprüft werden sollte und, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen werden; dies wurde von Seiten der Programmverantwortlichen zugesichert. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Bisher gab es – bedingt durch die pandemische Lage – ausschließlich mündlichen Austausch zwischen den Programmverantwortlichen und Studierenden, der aber, nach Aussagen beider Seiten, sehr fruchtbar sei. Die Programmverantwortlichen sicherten zu, dass die hochschulweiten Evaluierungen ab diesem Semester wieder stattfinden sollen und auch in diesem Programm Anwendung finden.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Masterstudiengang wird zum einen der enge Austausch zwischen Programmverantwortlichen und Studierenden gesehen, zum anderen die Anwendung innovativer Lehrmethoden, womit Studierende ideal auf Herausforderungen im Intra- und Entrepreneurship vorbereitet werden. Da das Programm von der HNEE als profilgebend ausgewiesen wurde, wäre es sinnvoll, langfristig einen Aufwuchs der Studierendenzahl anzuvisieren – beispielsweise mit semesterweise Einschreibungsmöglichkeiten.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst 4 Semester (gemäß § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang, im Folgenden SPO genannt). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-) Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 2 und § 4 Abs. 2 der SPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil (gemäß § 3 der SPO). Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (gemäß § 2 der SPO). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 15 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 9 der SPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 4 der SPO (i. V. m. § 9 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor (gemäß § 4 der SPO). Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.) (gemäß § 10 der SPO). Da es sich um einen Masterstudiengang der Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt jeweils in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang umfasst inklusive des Abschlussmoduls 17 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 24 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle anderen Module 6 ECTS-Punkte. Kein Modul hat einen Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in der Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben (gemäß § 5 Abs. 1 der SPO). Im

Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen (gemäß Anlage 1 der SPO). Zum Masterabschluss werden 300 ECTS-Punkte erreicht – unter Einbezug der notwendigen Eingangsvoraussetzungen (gemäß § 4 Abs.2 der SPO). Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 24 ECTS-Punkte (gemäß Anlage 1 der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 21 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 21 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem hybriden Format statt.

Da dieses Programm die Erstakkreditierung durchläuft, wurden vor allem Themen angeschnitten, wie die Grundlage der Konzeption des Programmes sowie die Einbettung in das gesamte Konzept der HNEE bzw. in den entsprechenden Fachbereich.

Dabei wurden sowohl die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die Zielgruppe genau durchleuchtet sowie der damit verbundene Aufbau des Curriculums. In diesem Zusammenhang wurden Themen besprochen wie die Studierbarkeit und insbesondere das Prüfungssystem. Dabei wurde von Seiten der Vertreterinnen/Vertreter der HNEE geschildert, dass Erfahrungen aus anderen Programmen in die Konzeption des Programms eingeflossen sind sowie Einflüsse von neu berufenen Lehrkräften.

Es kamen auch strategische Punkte zum Tragen, wobei diese vor allem mit der Hochschulleitung besprochen wurden – wie beispielsweise das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der Masterstudiengang soll eine projektbasierte und somit anwendungsorientierte Managementausbildung bieten, die den Studierenden Fach-, Methoden- sowie persönliche und interkulturelle Kompetenzen vermittelt, welche gemeinsam zur Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung in insbesondere gemeinwohlorientierten Unternehmen bzw. Organisationen befähigen. Gestaltungskompetenz für nachhaltige Entwicklung bezeichnet die Fähigkeit, Nachhaltigkeitsprobleme zu identifizieren und zu analysieren, um auf dieser Grundlage Entscheidungen und Maßnahmen treffen zu können, mit denen sich diese Problemstellungen lösen und nachhaltige Entwicklungsprozesse umsetzen bzw. unterstützen lassen.

Die Studierenden sollen ausgebildet werden, die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) auf der Grundlage eines gemeinwohlorientierten Unternehmens in der Praxis zu

implementieren, selbst als Sozialunternehmensgründerinnen/-gründern aktiv zu werden sowie Unternehmen und Organisationen bei der Entwicklung von sozial- und nachhaltigkeitsorientierten Innovationen und Geschäftsmodellen zu begleiten und zu beraten. Die Absolventinnen/Absolventen sollen einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen, die rechtlichen und die ethischen sowie die sozialen Dimensionen einer nachhaltigkeitsorientierten Unternehmensgründung und -führung erlangen. Die erforderlichen Fachkompetenzen zur Realisierung von Sozialinnovationen (wie z. B. Sozialinnovationen und digitale Transformation, Stakeholder Engagement und Marketing von Sozialinnovationen oder Wirkungsmessung und Nachhaltigkeitscontrolling) werden im Rahmen des Studiums anwendungsorientiert und durch lösungsorientiertes Lernen vermittelt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Potenzial digitaler Innovationen mit gemeinwohlorientierter Ausrichtung gelegt, die entscheidender Treiber von gesellschaftlichen Transformationsprozessen sein können. Gleichzeitig wird die Lehre in engem Bezug zur relevanten aktuellen internationalen wissenschaftlichen Debatte konzipiert. Hinsichtlich der Methodenkompetenz sind die Absolventinnen und Absolventen zu einem Wissensmanagement befähigt, das es ihnen erlaubt, sich im dynamischen Kontext nachhaltiger Entwicklung zu orientieren und mit fundierten Informationen des neuesten Wissensstands zu versorgen, um aus ihnen wissenschaftlich fundierte Ansatzpunkte für eine nachhaltigkeitsorientierte Ausrichtung von Unternehmen und anderen Organisationen abzuleiten. Der Studiengang ist damit so konzipiert, dass er sowohl zur Wissensvertiefung als auch zur Wissensverbreiterung beiträgt. Zur Wissensverbreiterung trägt er insbesondere durch die Bereiche Entrepreneurship und Innovation im Kontext von Digitalisierung und Nachhaltigkeit bei, insbesondere dort, wo mit Studierenden z. B. Grenzen und aktuelle wissenschaftliche (kritische) Diskussionen zu Terminologien und herrschender Lehrmeinung der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre ausgelotet und beleuchtet werden (bspw. Verantwortungseigentum, soziales Unternehmertum, digitale soziale Geschäftsmodelle). Zur Wissensvertiefung trägt insbesondere die kontinuierliche Weiterentwicklung eigener unternehmerischer Ideen in den Social Innovation Projects (SIP) bei, die als kontinuierliche Reallabore in Studiengruppen konzipiert sind. Mit regelmäßig integrierten Reflexionen und Impulsen in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen/Vertreter aus der Unternehmenspraxis erhalten die Studierenden im Laufe des Studiums kontinuierlich die Möglichkeit, eigenständig Ideen zu entwickeln und ihre Realitätstauglichkeit mit der Praxis abzugleichen. Im Rahmen der SIP-Module sollen die Absolventinnen/Absolventen dazu befähigt werden, ein für die Gründung eines nachhaltigen Sozialunternehmens bankfähiges Unternehmenskonzept zu entwickeln, das allen Anforderungen hinsichtlich Geschäftsmodell, Finanzierung, Organisation, Marketing sowie Wirkungsmessung genügt und können ihr gemeinwohlorientiertes Unternehmenskonzept überzeugend vor potenziellen Investorinnen/Investoren präsentieren. Flankierend zu diesen unterstützen weitere Module (z. B. Wandel durch Innovationen in der Region, Social Innovation and Digital Transformation, Wirkungsmessung und Nachhaltigkeitscontrolling) die Wissensvertiefung.

Dem Aufbau des Studiengangs liegt das Kompetenzmodell des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zugrunde, das in den Modulbeschreibungen mithilfe von acht Kernkompetenzen der Nachhaltigkeit und in Bezug auf die SDGs abgebildet ist. Lernziele werden nach der Taxonomie nach Bloom formuliert. Die Absolventinnen/Absolventen zeichnen sich darüber hinaus durch hohe soziale und personale Kompetenzen aus. Zur Vorbereitung auf das Berufsfeld werden die sozialen Kompetenzen im Rahmen des Studiums allgemein und vor allem in den auf Gruppenarbeit basierten SIP-Modulen umfangreich vermittelt und erprobt bzw. durch Kreativitätstechniken oder Teamfindungsstrategien speziell gefördert. Im Zuge der SIP-Module werden Teamfähigkeit, Darstellungsfähigkeit, Diskussions- und Kritikfähigkeit als Voraussetzung zur erfolgreichen Erbringung der entsprechenden fachlichen Leistungen entwickelt. Durch die durchgängige Gruppenarbeit in den SIP-Modulen sollen Absolventinnen/Absolventen zudem in die Lage versetzt werden, eigenes und fremdes Wirken sachgerecht zu reflektieren, um dadurch die Möglichkeiten und Grenzen der handelnden Personen zu erkennen und entweder selber adäquat Verantwortung zu übernehmen oder Aufgaben zu delegieren. Durch diese Lernprozesse werden Entscheidungs- und Handlungskompetenz (Fähigkeiten zur Problemlösung) sowie Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivations- und Konfliktfähigkeit) entwickelt. Die Entwicklung personaler Kompetenzen wird durch diverse Fachleistungen befördert, die Eigenschaften erfordern bspw. Genauigkeit, Fähigkeiten zum abstrakten Denken und zum Erkennen der spezifischen Zusammenhänge, Umgang mit Komplexität. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die interkulturelle Ausrichtung des Studiengangs und die enge Vernetzung mit Partneruniversitäten. Durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen sowie durch das Modul „Persönliche und interkulturelle Kompetenzen“ werden die Studierenden auf die Tätigkeit in internationalen Teams vorbereitet.

Die beschriebene Kombination von Lehr-Lernformaten und Modulen dient zum einen der Vermittlung einer hohen Fach- und Methodenkompetenz zum anderen zielt sie insbesondere auf die Befähigung der Studierenden ab, die erworbenen fachlichen Kompetenzen im Gesamtkontext der unternehmerischen Nachhaltigkeit zu betrachten. Dabei wird besonderer Wert daraufgelegt, dass die Studierenden Gelegenheit haben, sich mit unterschiedlichen Sichtweisen (sowohl theoretischer als auch unternehmenspraktischer Aspekte) auseinander zu setzen. So werden bspw. im Zuge des Moduls „Wandel durch Innovation in der Region“ von den Studierenden konkrete Probleme strukturschwacher Regionen in Brandenburg bearbeitet, während sie sich in den Modulen „Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Entwicklung“ und „Designing Future Economies“ mit globalen und systemischen Herausforderungen befassen und dafür Lösungen entwickeln. Weiterhin werden Studierende bspw. im Modul „Social Innovation and Digital Transformation“ durch eine mehrtägige Exkursion zu verschiedenen Social Entrepreneurinnen/Entrepreneure an konkrete und praktische Umsetzungserfahrungen der theoretischen Inhalte, die sie vorher gelernt haben, herangeführt. In den SIP-Modulen werden laufend Praxispartnerinnen/Praxispartner wie bspw. Inkubateur,

Circularity, Impact-Hub eingeladen, um gemeinsam mit den Studierenden den aktuellen Stand ihrer Ideenentwicklungen zu diskutieren. Über diese und weitere Projekte soll den Studierenden eine möglichst praxisnahe Lehr-Lernerfahrung ermöglicht werden. Die beschriebenen Projekte stellen dabei eine Auswahl an durchgeführten Projekten dar. Mit den genannten Kooperationspartnern/-partnern sowie weiteren Praxisakteurinnen/-akteure sind fortlaufend vergleichbare semesterbegleitende Praxisprojekte geplant.

Die im Masterstudiengang SESIN erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen befähigen die Absolventinnen/Absolventen zur Gründung einer eigenen nachhaltigen Unternehmung, zur Begleitung und Beratung von Unternehmen auf dem Weg zu nachhaltigkeitsorientierten Geschäftsmodellen und zur Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. Der Studiengang bildet Changemaker aus, die in der Lage sind, einen Transformationsprozess in Richtung Nachhaltigkeit zu initiieren und aktiv zu begleiten. Dafür werden die Studierenden befähigt, interdisziplinär und in langfristigen Zeiträumen zu denken und zu handeln. Als Gründerinnen/Gründer sind die Absolventinnen/Absolventen in der Lage, für die Gründung eines nachhaltigen Sozialunternehmens ein bankfähiges Unternehmenskonzept zu entwickeln, das allen Anforderungen hinsichtlich Finanzierung, Organisation, Marketing sowie Wirkungsmessung genügt und können ihr gemeinwohlorientiertes Unternehmenskonzept überzeugend vor potenziellen Investorinnen/Investoren präsentieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele des Studienganges sind für das Gremium nachvollziehbar und passen sehr gut zum Leitbild der HNEE und deren Selbstverständnis als Impulsgeberin für eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft. Für diese Zielsetzung ist langfristig Nachfrage von Seiten der Studierenden zu erwarten. Es ist zudem nachvollziehbar, dass es für entsprechend ausgebildete Absolventinnen/Absolventen des Studienganges berufliche Tätigkeitsfelder und großen gesellschaftlichen Bedarf geben wird.

Wenn die Qualifikationsziele des Studienganges erreicht werden, werden dem Arbeitsmarkt Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung stehen, welche in Startups, bestehenden Organisationen oder als Beraterinnen/Berater Nachhaltigkeit- und gemeinwohlorientierte Innovationen i. S. v. Produkten, Services und Geschäftsmodellen initiieren, begleiten, steuern und bewerten können.

Die beschriebenen Tätigkeiten der zukünftigen Absolventinnen/Absolventen sind gleichermaßen komplex und anspruchsvoll. Es ist notwendig, dass die Studierenden auf ihrem Entwicklungsweg lernen, mit großen Unsicherheiten umzugehen und sich auch persönlich weiterentwickeln. Denn die genannten Aufgaben in der späteren beruflichen Tätigkeit erfordern nicht nur starke fachliche und methodische Kompetenzen, sondern auch persönliche Kompetenzen in den Bereichen Selbstorganisation, Kommunikation, Teaminteraktionen sowie Konfliktlösung, die aus Sicht des Gremiums hin-

reichend berücksichtigt werden. Fähigkeiten zur gesellschaftlichen Mitgestaltung werden durch theoretischen Input und umfassende Praxisprojekte stark gefördert. Das Gremium empfiehlt, dass die Berufsprofile noch konkreter formuliert werden sollten. So wären die erworbenen speziellen Kompetenzen noch besser für künftige Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber erkennbar.

Die dargestellte projektbasierte und somit anwendungsorientierte Ausbildung, die den Studierenden Fach-, Methoden- sowie persönliche und interkulturelle Kompetenzen vermittelt, passt somit sehr gut zu den Anforderungen an zukünftige Intra- und Entrepreneur\*innen mit Fokus auf gemeinwohlorientierte Innovationen und Gründungsvorhaben.

Die beschriebenen Qualifikationen sowie das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse in folgender Weise: A „Eine allgemeine Darstellung des Qualifikationsprofils eines Absolventen, der den zugeordneten Abschluss besitzt“ – Kriterium erfüllt –, B „Eine Auflistung der angestrebten Lernergebnisse“ – Kriterium erfüllt –, C „Eine Beschreibung der Kompetenzen und Fertigkeiten, über die der Absolvent verfügen sollte“ – Kriterium erfüllt – und D „Eine Beschreibung der formalen Aspekte eines Ausbildungslevels (Arbeitsumfang in ECTS-Punkten, Zulassungskriterien, Bezeichnung der Abschlüsse, formale Berechtigungen).“ – Kriterium erfüllt.

Die Qualifikationsziele und das Curriculum sind sinnvoll im Diploma Supplement abgebildet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Berufsprofile sollten noch konkreter formuliert und nach außen noch besser erkennbar sein.
- Da das Programm von der Hochschule als profilgebend ausgewiesen wurde, wäre es sinnvoll, langfristig einen Aufwuchs der Studierendenzahl anzuvisieren – beispielsweise mit semesterweise Einschreibemöglichkeiten.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang umfasst vier Semester, in denen 120 ECTS-Punkte mit dem Absolvieren erreicht werden.

Jedes Semester hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten. Grundsätzlich haben alle Module einen Umfang von 6 ECTS-Punkten, mit den beiden Ausnahmen „Colloquium Seminar“ (mit einem Umfang

von 4 ECTS-Punkten) und „Abschlussarbeit & Verteidigung“ (mit einem Umfang von 20 ECTS-Punkten). Zusammen bilden diese das Modul „Master-Thesis“.

Im Folgenden wird der Musterverlaufsplan skizziert.

Im ersten Semester sind die Module „Social Innovation Project 1: Methoden kollektiver Kreativität“, „Social Innovation Project 2: Wissenschaftliches Arbeiten“, „Wandel durch Innovationen in der Region“ sowie zwei der folgenden drei Wahlpflichtmodule zu belegen; dazu zählen „Persönliche und interkulturelle Kompetenzen“, „Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Entwicklung“ und „Aktuelle Themen“. Für das zweite Semester sind die Module „Social Innovation Project 3: Prototyp erstellen“, „Social Innovation Project 4: Nachhaltiger Businessplan“, „Social Innovation and Digital Transformation“ sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule „Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation“ oder „Online-Modul“ curricular verankert. Im anschließenden dritten Semester werden die Module „Social Innovation 5: Umsetzung und Finanzierung“, „Social Innovation 6: Evaluierung und Skalierung“, „Stakeholder Engagement und Marketing von Sozialinnovationen“, „Wirkungsmessung und Nachhaltigkeitscontrolling“ sowie eines der beiden Pflichtmodule „Nachhaltiges Personalmanagement“ oder „Aktuelle Themen“ durchlaufen. Das vierte Semester schließt mit dem Modul „Master-Thesis“ – das sich in die beiden Teile „Colloquium Seminar“ und „Abschlussarbeit & Verteidigung“ unterteilt – ab, außerdem ist das Modul „Planspiel“ vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 17 Module. Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sehr gut aufgebaut. Gerade die anwendungsorientierte, praktische Arbeitsweise auf Projektbasis vermittelt sehr gut notwendige Kompetenzen im Fachbereich.

Das Gremium empfiehlt, dass angedacht werden sollte, das wissenschaftliche Arbeiten nicht im praktischen SIP-Modul verankert zu lassen. Somit wäre eine klarere fachliche Trennung erkennbar, wodurch auch die Foki noch zielgerichteter gesetzt werden könnten. Jedoch sollte mit gesammelten Erfahrungen eruiert werden, ob eine Trennung in zwei Module sinnvoll wäre. Außerdem könnte es sinnvoll sein, dass im Modul „Nachhaltiges Personalmanagement“ das Thema „Innovation“ nach außen noch besser erkennbar wäre, vor allem im Sinne des Intrapreneurships.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und innovativ. Gerade die oben angesprochene anwendungsbezogenen Projektarbeitsweise bereitet die Studierenden auf Herausforderungen des späteren beruflichen Alltags hervorragend vor. Die Einbindung von Praxisphasen in das

Studium bewertet das Gremium somit als sinnvoll. Die Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkte sind angemessen.

Die Studierenden werden durch den engen Austausch mit allen Lehrenden des Programmes aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird.

Zusammenfassend wird der Aufbau des Curriculums als sehr gut bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne des Curriculums sollte angedacht werden, dass wissenschaftliche Arbeiten nicht im praktischen SIP-Modul verankert zu lassen.
- Im Modul „Nachhaltiges Personalmanagement“ sollte das Thema „Innovation“ nach außen noch besser erkennbar und umgesetzt sein insbesondere bzgl. des Intrapreneurships.

#### **2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Zur Förderung der Mobilität der Studierenden ist das Studium in Module gegliedert, die jeweils ein Semester umfassen. Jedes Modul wird mit einer eigenen Prüfung abgeschlossen. Dabei hat sich der Masterstudiengang an der von der HNEE empfohlenen einheitlichen Modulgröße von 6 ECTS-Punkten orientiert, um die kapazitive Austauschbarkeit und wechselseitige Anerkennung fachübergreifender Module aus anderen Studiengängen der HNEE oder anderer Hochschulen zu erleichtern. Das Modulangebot ermöglicht es den Studierenden, jedes Semester mit 30 erreichten ECTS-Punkten abzuschließen.

Innerhalb des Studienverlaufs sind keine verpflichtenden Auslandsaufenthalte vorgesehen. Die Studierenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, verschiedene Module (z. B. Sustainable Entrepreneurship & Social Innovation, Online-Modul) im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvieren. Ebenso kann die Masterthesis im 4. Semester im Ausland absolviert werden. Die Möglichkeit zu einem selbstorganisierten Auslandssemester ist vor bzw. nach den Lehrveranstaltungen des 3. Semesters gegeben. In diesem Semester beginnen die Lehrveranstaltungen (im Block) erst zum November und sind im Januar abgeschlossen. Aufgrund unterschiedlicher akademischer Kalender sind Auslandsaufenthalte so machbar. Für die Bewerbung sind Studierende selbst verantwortlich. Unterstützung und Beratung erhalten die Studierenden dabei vom International Office der HNEE sowie von Studiengangleitung und –koordination.

Der Studiengang erhebt den Anspruch, internationale Vernetzung zu leben. So werden an den Partneruniversitäten Meiktila University of Economics und der Yangon University of Economics, beide in Myanmar, zweiwöchige Blockveranstaltungen angeboten, die so terminiert sind, dass die Teilnahme für SESIN-Studierende möglich ist. Seit 2022 werden mithilfe des DAAD-Projektes "Deepening the Engagement with the SDGs through the Development and Implementation of Innovative Learning Spaces" Kooperationen mit den Universitäten Ikiam – Universidad Regional Amazónica in Ecuador sowie den Universitäten Universidad Central "Marta Abreu" de Las Villas (UCLV) und Universidad de Sancti Spíritus "José Martí Pérez" (UNISS) auf Kuba angebahnt. Eine Kooperation mit der Munster University of Technology MTU Cork (Irland) im dort angestrebten Masterstudiengang im Bereich Sustainable Business befindet sich ebenfalls in der Anbahnung.

Aktuell gibt es Überlegungen, einzelne Angebote im Wahlpflichtbereich für Studierende anderer Masterstudiengänge, wie z. B. Nachhaltiges Tourismusmanagement und Nachhaltige Unternehmensführung, zu öffnen und gleichzeitig den Studierenden des SESIN die Teilnahme an einzelnen Modulen ebendieser Studiengänge zu ermöglichen. Um die eigenständigen Profile der Studiengänge zu bewahren, wird es sich dabei um marginale Änderungen, wie z. B. die Öffnung je eines Wahlpflicht-Moduls im ersten und dritten Semester, handeln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur Förderung von studentischer Mobilität ist es von zentraler Bedeutung, dass eine Hochschule ein Konzept zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Mobilität implementiert hat. Durch die Mobilität sollen das Agieren in einem internationalen Umfeld erlernt, sowie interkulturelle und soziale Erfahrungen gemacht werden.

Das Curriculum enthält positiv hervorzuhebende, mobilitätsfördernde Elemente, insbesondere aufgrund der Planung der Semesterzeiten im dritten Semester. Bei der Durchführung einer Mobilität werden die Studierenden u. a. durch das International Office unterstützt.

Besonders positiv werden bestehende Kooperationen, sowie die Vorhaben zur Kooperation mit weiteren ausländischen Hochschulen gesehen. Insbesondere die Idee einen Studiengang mit einem vergleichbaren Curriculum an einer Partneruniversität aufzubauen, sieht das Gremium als sehr gute Möglichkeit, weiteren internationalen Austausch zu fördern.

Zusammenfassend wird die Förderung von studentischer Mobilität in diesem Programm als sehr gut bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Fachbereich „Nachhaltige Wirtschaft“ ist eine vergleichsweise kleine Struktureinheit mit insgesamt 12 Professuren für rund 680 Studierende in aktuell noch 6 Studiengängen. In den kommenden Jahren wird ein kapazitätsschonender Effekt durch die fachliche Zusammenlegung dreier Bachelorstudiengänge zum Bachelor „Nachhaltige Ökonomie und Management“ erwartet. In der aktuellen Übergangsphase zwischen den verschiedenen Curricula ist mit einer geringfügigen Mehrbelastung zu rechnen, um Studierende mit offenen Prüfungsleistungen aus auslaufenden Modulangeboten nicht nur mit rechtlich verpflichteten Prüfungen, sondern zugehörigen Tutorien und Konsultationen einen erfolgreichen Modulabschluss zu ermöglichen. Der Studiengang SESIN benötigt eine Grundausstattung von 72 LVS exklusive der Betreuung von Abschlussarbeiten. In das Modulangebot des Studiengangs sind 5 der 12 Professorinnen/Professoren eingebunden. Die Statusgruppe der Professorinnen/Professoren übernimmt insgesamt 75 Prozent der anfallenden Lehraufgaben. Die Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter deckt insgesamt 19 Prozent ab. 6 Prozent werden über externe Lehraufträge abgedeckt. Dies betrifft aktuell lediglich das Modul „Wirkungsmessung und Nachhaltigkeitscontrolling“, die Nachbesetzung der derzeit offenen Professur mit einer Denomination „Nachhaltigkeitscontrolling“ wird aktuell geprüft. Allen Lehrenden der Hochschule stehen Weiterbildungsmaßnahmen des Netzwerks Studienqualität Brandenburg (kurz SQB) offen. Darüber hinaus fördert SQB Neuberufene über spezielle Programme im Aufbau relevanter Fähigkeiten für Lehre, Forschung und Verwaltung. Weiterhin besteht für alle Angestellten des Landes Brandenburg die Möglichkeit, kostenlos an Fortbildungen der Landesakademie für öffentliche Verwaltung teilzunehmen. Zudem steht es Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern aller Statusgruppen frei, über den Fachbereichshaushalt weitere Fortbildungen finanziert zu bekommen (innerhalb der Arbeitszeit). Da das eingesetzte Lehrpersonal bereits über viele Jahre Erfahrung in der Online-Lehre verfügt, gibt es trotz der weiterhin pandemischen Situation hinreichend Erfahrung und Flexibilität im Umgang mit Präsenz-/Online- und hybrider Lehre.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzeptes ist nach Ansicht des Gremiums durchaus sehr „schlank“ gestaltet, aber ausreichend gesichert. Die Lehre wird hauptsächlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Der Studiengang wird aus Sicht der Hochschulleitung und der Studiengangverantwortlichen als sehr profilschärfend erachtet. Damit verbunden ist auch eine längerfristige Umstrukturierung der Ressourcen. So wurden vormals drei parallele Bachelor-Studiengänge zu einem Bachelor-Studiengang

zusammengeführt, um Ressourcen zu bündeln und mit freiwerdenden Kapazitäten die Masterprogramme zu stärken. Zudem ist die Ausschreibung weiterer Stellen in Planung, die auch dem Masterstudiengang zugutekommen sollen.

Durch die adäquate Besetzung des hauptamtlichen Lehrpersonals ist gewährleistet, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätzen berücksichtigt wird. Die Studiengangleiterin ist zudem in der Scientific Community im Bereich Entrepreneurship Education und Sustainable Entrepreneurship sehr aktiv und Forschungsergebnisse fließen in die Gestaltung des Studiengangs ein.

Die Studiengangleiterin hält mit 30 von 72 Stunden aktuell einen sehr hohen Anteil der Module. Dies bringt einerseits Vorteile, um unterschiedliche Themen in diesem komplexen Gebiet inhaltlich zu verknüpfen. Andererseits folgt hieraus auch eine gewisse Abhängigkeit von einzelnen Personen, beispielsweise bei der Benotung; im Gespräch mit den Studierenden wurde dies nicht als Nachteil gesehen, nichtsdestotrotz wäre wünschenswert, die vielfältigen Themen im Studiengang zukünftig auf mehr Schultern zu verteilen und den Studierenden unterschiedliche Perspektiven durch weitere Lehrende zu bieten – dies wird von Seiten des Gremiums angeregt.

Zukünftig sollen zudem Studierende der höheren Semester als „Team-Coaches“ die Lehrenden in den Praxisprojekten unterstützen und die Teams begleiten. Da es aktuell noch keine Studierende im dritten Semester gibt, sind momentan noch keine Team-Coaches aktiv.

Aus dem Kreis des nicht-wissenschaftlichen Personals ist eine Person für die Raumplanung und Prüfungsplanung zuständig. Die Dekanatssekretärin, das Technikteam sowie Juristinnen/Juristen stehen allen Studiengängen zur Verfügung. Zwei Personen aus dem Kreis der Studierenden haben die Funktion als Studiengangsprecherin und unterstützen den Studiengang im Rahmen ihrer Hilfwissenschaftler-Tätigkeit.

Die Lehrenden der Hochschule können Weiterbildungsmaßnahmen des Netzwerks Studienqualität Brandenburg (kurz SQB) nutzen, um sich didaktisch weiterzubilden. Weiterbildungen werden nach Aussage der Lehrenden regelmäßig genutzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang benötigt für die Durchführung der Lehre Seminarräume und Gruppenarbeitsplätze. Für die Seminarräume wird überwiegend auf die Seminarräume des Fachbereiches Nachhaltige Wirtschaft zugegriffen, wobei dem Studiengang einer der Seminarräume zur dauerhaften Nutzung zugeordnet ist. Den Studierenden stehen Gruppenarbeitsplätze in den Aufenthaltsbereichen des Gebäudes, in dem der Fachbereich Nachhaltige Wirtschaft untergebracht ist, sowie in der Hochschulbibliothek zur Verfügung. Gleichzeitig wird aufgrund der Zielstellung des Studienganges eng mit dem Gründungszentrum der Hochschule kooperiert, welches aktuell ein StartUp-Lab zur Verfügung steht. Ebenfalls können durch die Kooperation mit karuna e. G. Räume zur inspirierenden und kreativen Arbeit in Umgebungen jenseits des Campus im Reallabor genutzt werden. Den Studierenden werden im Rahmen der Lehrveranstaltung ggf. physische oder digitale Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter, Fallstudien, Moderationsmaterialien o. ä.) zur Verfügung gestellt. Zentrale digitale Plattform dafür ist das Moodle der HNEE, das während und zwischen den Lehrveranstaltungen eingesetzt wird. Darüber hinaus können die Studierenden auf die physischen und digitalen Bestände der Hochschulbibliothek zugreifen. Dem Studiengang wird eine finanzielle Grundausstattung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der am Studiengang angesiedelten Forschungs- und Drittmittelprojekte können Studierende Praktika und/oder bezahlte wissenschaftliche Tätigkeiten erbringen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium erachtet die räumliche und sachliche Ausstattung als grundsätzlich gut geeignet, um die beschriebenen Studiengangsziele zu erreichen. Die Raumausstattung konnte im Rahmen der hybriden Begutachtung intensiv in Augenschein genommen werden, erschien den Gutachtenden als gut ausgestattet und umfassend. Positiv aufgefallen ist, dass aktiv sowohl von Seiten der Programmverantwortlichen als auch der Hochschulleitung an der Schaffung von modernen Kollaborations-Teamspaces im Rahmen des StartUp-Labs gearbeitet wird und dauerhafte Materiallager für die ein- bis einhalbjährigen Praxisprojekte mitgedacht werden. Die Betreuung durch nicht-wissenschaftliches Personal ist sowohl auf organisatorischer Seite (Prüfungs- und Raumplanung, Juristinnen/Juristen) als auch auf technischer Seite (Moodle-Support, Technikteam) ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus bieten die Module „Wandel durch Innovationen in der Region“ und „Social Innovation Project 1-6“ den Studierenden ab dem ersten Semester die Möglichkeit, von und mit Praxispartnerinnen/Praxispartner zu lernen – was für einen Gründungsstudiengang ausdrücklich zu begrüßen ist. Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Prüfungsorganisation ist in der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang sowie in der „Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der Studiengänge der HNEE“ geregelt. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Modulprüfungen aller in einem Semester belegten Module sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzulegen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Prüfungen finden im hochschuleinheitlichen vorlesungsfreien Prüfungszeitraum sowie in einigen Modulen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung statt. Die Verteilung der Prüfungen ist exemplarisch dem beigefügten Prüfungsplan zu entnehmen. Es gibt pro Jahr zwei Prüfungszeiträume von jeweils vier Wochen. Als Prüfungsformen werden primär Belege und Referate (auch kombiniert als Lernportfolio), sowie Klausuren eingesetzt. Die Prüfungslast pro Semester beträgt maximal 10 Prüfungsleistungen, wobei gerade die Begleitleistungen jedoch über den gesamten Semesterzeitraum und nicht im Prüfungszeitraum erbracht werden können. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgestaltet, die Varianz der Prüfungsformen mit mündlichen und schriftlichen Bestandteilen soll sicherstellen, dass die Studierenden optimal auf die Anforderungen der Berufspraxis vorbereitet werden. Die Prüfungsformen werden regelmäßig im Rahmen der Semestergespräche mit Studierenden und Semestersprecherinnen/-sprechern besprochen und ggf. weiterentwickelt.

Termine für Klausuren, mündliche Prüfungen und Abgabefristen sind für Studierende und Lehrende in der Webapplikation „Emma“ einsehbar. Art, Umfang und Anzahl der Prüfungsleistungen sowie Prüfungsform sind in den Modulbeschreibungen bzw. dem Curriculum enthalten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle Prüfungen und damit das gesamte Prüfungssystem des Studienganges ist modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet, womit die formalen Vorgaben erfüllt sind.

Der Studiengang wurde als innovativ und zukunftsweisend konzipiert, was auch das Prüfungssystem einschließt.

In den Gesprächen wurde von den Vertreterinnen/Vertretern der Hochschule erläutert, dass es Prüfungsformen geben müsse, die erlerntes Wissen abfragen, wobei der Kompetenzerwerb mit klassischen Prüfungsformen (Klausur oder klassische mündliche Prüfung) am besten erhoben werden

kann, und Prüfungsformen, die die Studierenden auf alltägliche Situationen spezifisch als Entrepreneurin/Entrepreneur – ob innerhalb eines Unternehmens oder außerhalb – vorbereiten sollen. Dabei wurde beispielsweise die „Fähigkeit mit Scheitern umzugehen“ eingegangen. Gerade bei der Umsetzung von Ideen – sei es in im Rahmen einer Ausgründung oder firmenintern in einem Angestelltenverhältnis – ist es sehr wahrscheinlich, dass bei einer Ideenumsetzung „Stolpersteine“ auftreten, mit denen man sich wiederkehrend auseinandersetzen muss. Dies erfordert zum einen Reflexionsvermögen der Situation zum anderen insbesondere Durchhaltevermögen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule schilderten, dass großer Wert darauf gelegt wird, das „Scheitern“ nicht als negativ zu betrachten, sondern als Lernbasis und erläuterten im Zuge dessen, dass in mehreren Modulen wiederkehrend mit den Studierenden das notwendige Reflexionsvermögen in derartigen Situationen geschärft wird. Das Gremium hebt diesen Ansatz und die dargestellten Lernmethoden als sehr positiv hervor.

Das Gremium rät, dass das Prüfungssystem dauerhaft zusammen mit den Studierenden reflektiert wird – bzgl. der späteren Anwendbarkeit und damit des fachlichen Aspektes, aber auch im Zuge der Studierbarkeit. Gerade weil der überwiegende Anteil der Prüfungsmethoden neuartig sind, werden dauerhafte Anpassungen notwendig sein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Zur Sicherung der Qualität des Masterstudiengangs werden die Studierbarkeit, die Betreuungsrelationen, die Berufsbefähigung und die Arbeitsmarktrelevanz kontinuierlich überprüft. Zu Beginn des Studiums wird den Studierenden ein Informationsangebot über inhaltliche und organisatorische Angelegenheiten zum Studiengang im Rahmen der Einführungsveranstaltungen sowie im Moodle angeboten. In der Regel zwei bis drei Monate vor Semesterbeginn wird den Studierenden der aktuelle Semesterplan übergeben. Bei der Ausgestaltung der Semesterpläne wird darauf geachtet, dass die angebotenen Module sich nicht überschneiden. Einzige Ausnahme bilden Wahlpflichtangebote wie „Aktuelle Themen“. So wird sichergestellt, dass alle Studierenden das für sie relevante Angebot wahrnehmen können. Den Studierenden stehen bei Rückfragen oder Herausforderungen im Studienverlauf die Studiengangleitung und –koordination beratend zur Seite. Ein Semesterfeedback mit Studierenden und Semestersprecherinnen/-sprechern wurde bereits zum ersten Semester eingeführt. Dies stellt die Integration der Belange der Studierenden sicher und gibt Aufschluss über die Workload-Ausgestaltung. Eine kontinuierliche Kommunikation mit den Semestersprecherinnen/-

sprechern wird über monatliche Jour Fixe ermöglicht. Der intensive bilaterale Austausch zwischen Studiengangleitung und –koordination ermöglicht es, auf kurzfristige Bedarfe, Probleme o. Ä. der Studierenden eingehen zu können. Dieser „kurze Draht“ bewährte sich im ersten Semester, das noch stark unter dem Einfluss der Covid-19-Pandemie stand. Der Masterstudiengang setzt die Idee von Lernen als kontinuierlichem Prozess aktiv auch in der Prüfungsgestaltung um. Der Arbeits- und Prüfungsaufwand verteilt sich über das gesamte Semester. Durch den Portfolioaufbau der Belege, z. B. in den SIP-Modulen, werden prüfungsrelevante Teilleistungen auch semesterbegleitend erbracht, so dass eine Häufung von Prüfungen zu Semesterende vermieden wird. Im Studiengang sind pro Semester maximal fünf Module mit teilweise kombinierten Prüfungsleistungen abzuschließen. Dabei ist der Anteil konventioneller Prüfungsformen wie Klausuren vergleichsweise gering. Sollten aufgrund von individueller Studiengestaltung Prüfungsleistungen nachgeholt werden müssen, ist dies in der Regel spätestens 12 Monate (2 Semester) nach der Moduldurchführung möglich. Aufgrund der Vielzahl von Prüfungsleistungen, die an die Moduldurchführung geknüpft sind, lässt sich dies nur in Einzelfällen durch eine individuelle Nachholung zu einem früheren Zeitpunkt ersetzen. Lediglich die Prüfungsleistungen des 3. und 4. Semesters werden verpflichtend bereits nach sechs Monaten erneut angeboten, um rechtzeitige Studienabschlüsse zu ermöglichen. Bereits im ersten Jahrgang zeichnet sich der Masterstudiengang durch eine internationale Studierendenschaft aus. Das International Office leistet persönliche Hilfestellung bei Bewerbung und Studienorganisation der ausländischen Studierenden und organisiert für die Eingewöhnungsphase ein „Buddy Programm“ zur Betreuung durch deutschsprachige Partnerstudierende. Die Integration internationaler Studierender wird insbesondere durch die Arbeit in den SIP-Teams stark unterstützt. Auch die Studiengangkoordination unterstützt aktiv, Hand in Hand mit dem International Office.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule ermöglicht durch die Dauer von einem Semester pro Modul sowie die teilweise semesterweise Möglichkeit zu Wiederholungsprüfungen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Durch die hohe Anzahl an Blockmodulen werden Überschneidungen von Prüfungen ausgeschlossen. Dadurch ist die Prüfungsdichte im Studiengang nicht zu hoch.

Aufgrund des hohen Anteils von schriftlichen Ausarbeitungen als Prüfungsleistungen schätzt das Gremium den Arbeitsaufwand im Studiengang als etwas überdurchschnittlich aber akzeptabel ein. Aus diesem Grund empfiehlt das Gremium, dass gerade in den ersten beiden Semestern der Workload besonders unter Beobachtung bleiben sollte und, wenn erforderlich, Maßnahmen ergriffen werden sollten. Gleichzeitig werden die gewählten Prüfungsformen aus Sicht des Gremiums als passend für den Studiengang gesehen, da diese zu den projektbasierten Veranstaltungen passend gewählt sind.

Evaluationen werden sowohl anhand von mündlichen Umfragen im direkten Austausch als auch ab dem kommenden Semester anonymisiert in schriftlicher Form erhoben. Besonders positiv hervorzuheben sind die monatlichen Jour-Fixe zwischen Semestersprecherinnen/Semestersprechern mit der Studiengangsleitung und -koordination, um Herausforderungen zeit- und inhaltsaktuell zu besprechen.

Zusammenfassend ist das Gremium der Ansicht, dass die Studierbarkeit und somit das Erreichen des Abschlussniveaus innerhalb der Regelstudienzeit gegeben ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Studierbarkeit sollte der Workload insbesondere in den ersten Semestern genau im Auge behalten und Maßnahmen ergriffen werden, wo dies notwendig erscheint.

### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Aktualität der Lehre soll durch mehrere Faktoren sichergestellt werden. Zunächst sind Studiengangleitung und –koordination aktiv in Forschung, internationalen Konferenzteilnahmen, Tätigkeiten als Reviewer und Associate Editor eines internationalen Journals, Publikationen und wissenschaftlichen Projekten (z. B. H2020) in den Feldern Sustainable Innovation, Sustainable and Social Entrepreneurship, Media Entrepreneurship sowie Entrepreneurship Education Research eingebunden. Dadurch soll Anschluss von Lehrinhalten aber auch Andragogik und Didaktik an die aktuellen internationalen wissenschaftlichen Diskurse kontinuierlich gewährleistet werden. Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Integration von Praxispartnerinnen/-partnern, die in einer Vielzahl von Modulen mitwirken. Viele von ihnen sind selbst Entrepreneurinnen/Entrepreneure mit Bezug zu Nachhaltigkeit und sozialem Unternehmertum, die idealerweise einen Bezug zum Standort bzw. den Kernthemen des Studiengangs haben. Sie dienen damit als Mentorinnen/Mentoren und Rollenvorbilder, mit denen die Studierenden auch jenseits von Kursverpflichtungen aktiven Austausch pflegen und ihr Netzwerk erweitern. Sie geben nicht nur fachlichen Input mit Bezug zu ihrem aktuellen Tagesgeschäft, sondern bringen auch reale Aufgabenstellungen und Impulse mit ein, mit denen sie sich im Rahmen ihrer Berufstätigkeit beschäftigen. Darüber hinaus wird aktiver Austausch zum lokalen nachhaltigsozialunternehmerischen Gründungsökosystem gesucht, z. B. über das karuna e. G. Reallabor, über

das StartUp-Lab der Hochschule bis hin zu Berliner Einrichtungen wie Impact Hub oder Reaktor.Berlin, die einen Fokus auf soziales und nachhaltiges Unternehmertum legen. Im Bereich sozialen und nachhaltigen Unternehmertums gibt es im Raum Berlin/Brandenburg eine aktive Szene mit vielfältigen Angeboten wissenschaftlicher oder praxisorientierter Veranstaltungen bzw. Fachtagungen, auf die das Studiengangleitungs- und –koordinationsteam die Studierenden regelmäßig hinweist und zur Teilnahme einlädt. Studiengangleitung und –koordination bringen darüber hinaus ihre bundesweiten und internationalen Netzwerkzugänge aktiv in den Studiengang mit ein, die sie über die Mitwirkung in verschiedenen Netzwerken (z. B. Stiftung der Deutschen Wirtschaft, Hans Weisser Stiftung) aufgebaut haben. Ergänzend wird mit den zukünftigen Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs der Aufbau eines aktiven Alumni-Netzwerks beabsichtigt, so dass die zukünftigen Rollenvorbilder aus den eigenen Reihen kommend für zukünftige Studierendengenerationen als Mentorinnen/Mentoren und Impulsgeberinnen/-gebern zur Verfügung stehen. Eine enge Verzahnung der Generationen soll bereits durch das in den SIP-Modulen verankerte Mentorensystem gewährleistet werden. Internationalität sollte im Studiengang einerseits durch die DAAD-Projekte gewährleistet werden, die eine Verzahnung einzelner Lehrveranstaltungen mit Partneruniversitäten ermöglichen. Gleichzeitig arbeitet das Studiengangleitungs- und –koordinationsteam nicht nur aktiv an Erasmuskooperationen, sondern möchte zukünftig in einzelnen Modulen intensiv mit Partnerhochschulen zusammenarbeiten, bspw. über „Erasmus Blended Intensive Programs“ (kurz BIP). Erste Gespräche mit potenziellen Partnerhochschulen aus Irland, Schweden und Finnland wurden dazu bereits geführt bzw. befinden sich aktuell in Anbahnung. Module aus Bachelorstudiengängen werden für diesen Studiengang nicht verwendet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Literaturlisten und Handapparate werden nach den Angaben im Selbstbericht regelmäßig aktualisiert, was auch in den Gesprächen untermauert wurde. In den einzelnen Modulen werden regelmäßig aktuelle und fachliche relevante Themen unter der Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Positionen behandelt.

Durch die adäquate Besetzung des hauptamtlichen Lehrpersonals ist gewährleistet, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung und methodisch-didaktischen Ansätzen berücksichtigt wird.

Die Studiengangleitung holt in einem monatlichen Jour-Fixe mit der Studiengangsprecherin sowie am Ende des Semesters im Rahmen eines Workshops mit allen Studierenden aktuelles und anonymes Feedback der Studierenden ein. Die Rückmeldungen der Studierenden werden genutzt, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinu-

ierlich zu überprüfen und anzupassen. Evaluationen werden ab diesem Semester erstmalig durchgeführt, weil dies mit der pandemischen Lage zum Start des Programmes schwierig zu realisieren war.

Die Studiengangleiterin und weitere Lehrende sind zudem in der Scientific Community im Bereich Entrepreneurship Education und Sustainable Entrepreneurship sehr aktiv und Forschungsergebnisse fließen in die Gestaltung des Studiengangs ein.

Durch Vernetzung mit Akteuren aus der Praxis ist ein hoher Grad an Aktualität gewährleistet. Gastreferenten/-referentinnen stellen mit Vorträgen und Workshops eine durchgehende Aktualität wissenschaftlicher Inhalte mit praxisbezogenen Anwendungsfeldern sicher. Durch die Möglichkeit der Einbettung von Projektarbeiten in einen unternehmerisch relevanten Kontext wird die Aktualität der vermittelten wissenschaftlichen Inhalte für die Praxis gewährleistet. Zudem nehmen Studierende an einer Reihe von fachlich-relevanten Exkursionen teil, um sich auch über das reguläre Curriculum hinaus mit den Fragestellungen von Social Innovation und Sustainable Entrepreneurship zu befassen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Studiengangleitung und –koordination führen regelmäßig Gespräche mit den Semestersprecherinnen/-sprechern. Dieser Austausch dient dazu, den Studienablauf aus Sicht der Studierenden zu verstehen und Weiterentwicklungspotenziale zu erkennen und zu dokumentieren. Neben organisatorischen können auch inhaltliche Aspekte aus Sicht der Studierenden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Alle Studierenden arbeiten mit digitalen wöchentlichen Reflexionstagebüchern. Die Rezeption dieser Reflexionen durch Studiengangleitung und –koordination bietet eine weitere Perspektive zur Weiterentwicklung. Änderungen, die sich aus den Rückmeldungen von Studierenden ergeben, werden mit den Semestersprecherinnen/-sprechern thematisiert. Vorschläge, die nicht kurzfristig umgesetzt werden können (weil beispielsweise eine Änderung des Curriculums notwendig wäre), werden gesammelt. Es ist geplant, dies mit den nachfolgenden Matrikeln zu diskutieren. So soll sichergestellt werden, dass größere Veränderungen nur dann vorgenommen werden, wenn nicht andere Bedürfnisse (z. B. späterer Jahrgänge) dem entgegenstehen. Im regelmäßigen Turnus soll eine Betrachtung und Evaluation der gesammelten Vorschläge stattfinden, die auch hausintern (z. B. Stabstelle Akademische Angelegenheiten) diskutiert wird, um im Anschluss über das weitere Verfahren zu entscheiden. Neben Gesprächsrunden

und Reflexionstagebüchern legen Studiengangleitung und –koordination besonderen Wert darauf, dass sie zeitnah und unkompliziert erreichbar sind. Dies ermöglicht auch kurzfristige Rücksprachen, falls dies notwendig ist. Aufgrund der pandemischen Situation wurde im Wintersemester 2021/22 die Evaluation hochschulweit ausgesetzt, sodass zum aktuellen Zeitpunkt kaum Evaluationen vorliegen. Ab dem Sommersemester 2022 werden alle Module des Studiengangs (wieder) evaluiert. Statistische Daten zur Abschlussquote und Abschlussnoten stehen aufgrund der erstmaligen Immatrikulation noch nicht zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden wurde sehr glaubhaft geschildert, dass der Austausch zwischen allen Stakeholdern des Masterprogrammes sehr eng und konstruktiv verläuft, womit der Studienerfolg aus Sicht des Gremiums dauerhaft gesichert werden kann.

Mit den bisher eingeschriebenen Studierenden wurde zwar noch keine schriftliche Evaluation im herkömmlichen Sinne durchlaufen, was mit der pandemischen Lage und dem damit verbundenen hochschulweiten Ausfall der schriftlichen Evaluation erklärt wurde, jedoch wird diese nun wieder aufgegriffen.

Die Studierenden lobten den engen Austausch mit den Programmverantwortlichen und dass diese sehr offen für konstruktive Verbesserungen des Programmes seien. Das Gremium lobt, dass die Qualitätssicherung des Programmes von allen Seiten vorangetrieben wird und zwischen allen Stakeholdern auf Augenhöhe stattfindet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Der Masterstudiengang zeichnet sich aktuell durch einen hohen Anteil weiblicher Studierender gegenüber männlicher Studierender aus. In nicht-technischen Studiengängen, die im Themenbereich der Nachhaltigkeit zu verorten sind, ist dies ein übliches Bild an der HNEE. Dazu kommt die Tatsache, dass es sich bei dem Masterstudiengang um einen zulassungsbeschränkten Studiengang (ab Wintersemester 2022/23) handelt. Daher könnte es sein, dass häufig Frauen selektiert werden, da sie oft die besseren Abschlüsse im vorangegangenen Bachelor-Studium erzielen. Insofern besteht aus Sicht der Studiengangleitung kaum die Möglichkeit, hier steuernd einzugreifen. Sowohl durch die Lehrenden als auch eingesetzte Praxispartnerinnen/-partner wird jedoch ein geschlechtsunabhängiger Zugang zu den Themen vermittelt.

Studierende mit bestehenden Einschränkungen können über den Prüfungsausschuss des Fachbereichs für Prüfungsleistungen auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Nachteilsausgleiche beantragen (z. B. verlängerte Schreibzeiten, abweichende Schreibmedien, Nichtbeachtung von Rechtschreibung). Grundlage für die Entscheidung ist ein dem Antrag beigefügter Nachweis der Einschränkung sowie eine ärztliche Empfehlung über Art und Umfang des benötigten Ausgleichs.

Studierende oder Mitarbeitende mit Kindern haben die Möglichkeit, Beratungsgespräche an der HNEE wahrzunehmen, wobei nach Lösungen gesucht wird, damit das Studium bzw. der Beruf hochschulseitig möglichst reibungsfrei mit dem Familienleben vereinbart werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die HNEE verfügt über ein Konzept zur Gleichstellung, ein Konzept zu Diversity und über ein Büro für Chancengleichheit. In diesem Konzept werden sowohl Begrifflichkeiten definiert als auch klare Ziele und Maßnahmen kommuniziert. Prozesse zur Beantragung von verschiedensten Nachteilsausgleichen werden in der Rahmenprüfungsordnung der HNEE deutlich, so dass auf Studiengangsebene im Einzelfall die richtigen Entscheidungen getroffen werden können.

Der Masterstudiengang wird aktuell mehrheitlich von Studentinnen studiert. Die Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule unterstrichen, dass man unterschiedliche Maßnahmen ergreift, damit allen das Programm gleichermaßen offensteht und den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit betont. Bei der Zulassung wurde die Notenbeschränkung als zentrales Zugangskriterium genannt.

Studierende oder Mitarbeitende mit kleinen Kindern haben die Möglichkeit, an der HNEE Anlaufstellen zu finden, bei denen Lösungen gefunden werden, womit Familie und Beruf oder Studium vereinbart werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).*

*Bedingt durch die Coronapandemie wurden das Verfahren in einem hybriden Format durchgeführt, wobei alle Beteiligten zustimmten*

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung des Landes Brandenburg

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerin/Hochschullehrer**

- **Frau Prof. Dr. Sarah Schöllhammer**; Hochschule Ansbach; Professorin Innovation und Entrepreneurship
- **Herr Prof. Dr. Christoph Zacharias**; Hochschule Bonn-Rhein-Sieg; Gründungsdirektor Entrepreneurship, Social Business, Social Innovation, CSR

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- **Frau Mira Heinz**; Innovationsnetzwerk für Circular Economy; Initiatorin

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- **Herr Fabian Probst**; Universität Hohenheim; Management (M.Sc.)

#### **IV Datenblatt**

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung.



## 1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28. Januar 2022
Eingang der Selbstdokumentation:	02. Juni 2022
Zeitpunkt der Begehung:	07. Juli 2022 und 08. Juli 2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, Vertreterinnen/Vertreter der Programmverantwortung sowie Lehrende, Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden, Gremium der Begutachtenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bedingt durch die Coronapandemie wurden das Verfahren in einem hybriden Format durchgeführt, wobei alle Beteiligten zustimmten; es wurde die Einrichtung der Hochschule besichtigt

## Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom

23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)